

Teilhaushalt 4

Produkt	Projekt	Projektbezeichnung	vorl. RE Finanz HH 2017 mit Stand 18.10.2018	Erm. Vortrag aus 2017 nach 2018 lt. DS XV/2356	HPL 2018	NPL 2018	mittelfr. Finanzplanung 2019	HPL 2019	Erläuterung zum HPL 2019 VE's bitte in Rot angeben	mittelfr. Finanzplanung 2020 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanzplanung 2021 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanzplanung 2022 Veränderung in ROT
2111	neues Projekt 1103	Schulhofgestaltung Grundschule Robert-Schuman-Schule	0,00	0,00	0	0	0	90.500	s. <u>Projektplanung</u> zzgl. konsumtive Projektanteile 2019: 223.200 €	0	0	0
2111	1073	Schulhofgestaltung Carl-Bosch-Schule	0,00	0,00	0	0	20.000	0	Projekt kann erst neu in Angriff genommen werden, wenn Projekt 1077 abgeschlossen ist	0	0	0
2111	1077	Energet. Sanierung Carl-Bosch-Schule Weiterführung der Sanierung in Raten	929.118,90	142.953,16	1.000.000	450.000	2.298.700	1.800.000	s. <u>aktualisierte Projektplanung</u> VE für 2020 und 2021: 1.622.7700 €	1.525.000	97.700	0
2111	1077	Energet. Sanierung Carl-Bosch-Schule Weiterführung der Sanierung in Raten	0,00	entfällt	349.000	0	1.940.090	1.940.100	s. <u>aktualisierte Projektplanung</u>	500.000	49.900	0
2151	1095	Friedrich-Ebert-Schule Realschule plus - Brandschutz-technische und sicherheitstechnische Ertüchtigung	16.879,95	433.336,37	549.000	300.000	249.000	381.400	s. <u>aktualisierte Projektplanung</u>	0	0	0
2151	1095	Friedrich-Ebert-Schule Realschule plus - Brandschutz-technische und sicherheitstechnische Ertüchtigung	61.000,00	entfällt	710.000	0	710.000	649.000	s. <u>aktualisierte Projektplanung</u>	0	0	0
2151	1096	Friedrich-Schiller-Realschule plus - Erstellung eines Sanierungskonzeptes für Sporthalle 3 Sanierung in Raten	0,00	0,00	80.000	40.000	40.000	40.000	Weiterführung des Sanierungskonzeptes (bisher nur Planungskosten)	0	0	0

Produkt	Projekt	Projektbezeichnung	vorl. RE Finanz HH 2017 mit Stand 18.10.2018	Erm. Vortrag aus 2017 nach 2018 lt. DS XV/2356	HPL 2018	NPL 2018	mittlfr. Finanzplanung 2019	HPL 2019	Erläuterung zum HPL 2019 VE's bitte in Rot angeben	mittlfr. Finanzplanung 2020 Veränderung in ROT	mittlfr. Finanzplanung 2021 Veränderung in ROT	mittlfr. Finanzplanung 2022 Veränderung in ROT
2151	neues Projekt 1107	Friedrich-Ebert-Realschule Plus - Einbau eines Treppenlifts	0,00	0,00	0	0	0	60.000	<u>s. Projektplanung neues Projekt</u>	0	0	0
2171	1030	Erweiterung AEG	22.372,00	0,00	900.000	900.000	2.029.600	1.900.000	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u> VE für 2020 und 2021: 3.911.000 €	2.722.400	1.188.600	0
2171	1030	Erweiterung AEG	0,00	entfällt	0	0	1.500.000	2.000.000	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u>	1.075.600	1.000.000	
2171	10301	Außenanlage Erweiterung AEG (Unterprojekt zu 1030)	0,00	0,00	0	0	21.200	175.000	<u>Errichtung der Außenanlage beim AEG Erweiterungsbau s. Projektplanung 1030</u> Unterprojekt zu Projekt 1030 VE für 2020: 287.000 €	287.000	0	0
2171	neues Projekt 1108	Ertüchtigung AEG als Sanierung in Raten	0,00	0,00	0	0	0	40.000	Vorlaufplanung für Sanierung in Raten	0	0	0
2172	1071	Errichtung eines Schulgebäudes zur gemeinsamen Nutzung PIH und KG	296.879,31	475.584,38	2.747.500	2.747.500	3.140.000	3.937.500	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u> zzgl. konsumtive Projektanteile 2019: 117.750 € 2020: 31.700 € Veranschlagung in Abstimmung mit dem Bezirksverband Pfalz	1.177.500	0	0
2172	1071	Errichtung eines Schulgebäudes zur gemeinsamen Nutzung PIH und KG		entfällt	0	0	730.200	117.750	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u> Veranschlagung in Abstimmung mit dem Bezirksverband Pfalz	392.500	471.000	471.000

Produkt	Projekt	Projektbezeichnung	vorl. RE Finanz HH 2017 mit Stand 18.10.2018	Erm. Vortrag aus 2017 nach 2018 lt. DS XV/2356	HPL 2018	NPL 2018	mittelfr. Finanzplanung 2019	HPL 2019	Erläuterung zum HPL 2019 VE's bitte in Rot angeben	mittelfr. Finanzplanung 2020 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanzplanung 2021 Veränderung in ROT	mittelfr. Finanzplanung 2022 Veränderung in ROT
2172	1085	Neubau der Sporthalle KG	40.669,35	185.666,57	1.330.000	700.000	671.900	900.000	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u> zzgl. konsumtive Projektanteile 2019: 170.000 € VE für 2020: 230.000 €	230.000	0	0
2172	1085	Neubau der Sporthalle KG	0,00	entfällt	0	0	728.910	437.100	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u>	300.000	0	0
2172	10851	Außenanlage Neubau Sporthalle KG (Unterprojekt zu 1085)	0,00	0,00	0	0	132.000	132.000	<u>Errichtung der Außenanlage beim Neubau der Sporthalle KG</u> <u>s. Projektplanung 1085</u> Unterprojekt zu Projekt 1085	0	0	0
2011	ohne	Gezahlte Inv.-zuschüsse	8.420,00	0,00	9.500	9.800	0	10.200	lt. aktuellem Mitteilungsstand zur Mosaikschule	0	0	0
2311	neues Projekt 2007	Anschaffung Universalfräse Andreas-Albert-Schule		0,00			0	90.000	<u>s. Projektplanung</u>	0	0	0
2431	2001	Lern- u. Unterrichtsmittelausstattung für Schulen	173.995,64	22.698,33	92.000	151.000	100.000	130.900	<u>s. aktualisierte Projektplanung</u>	100.000	100.000	100.000

Projekt-Darstellung: 1103 neu

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
114101 211110	52313100 52312000 09600000	25	Auszahlung	<i>neu ab 2019</i>	343.700 €
Einzahlungen:				<i>neu ab 2019</i>	- €
Ansprechpartner/Telefon:		Hr. Dreier/308 Fr. Witte/483		Vertreter / Telefon:	

Projektbezeichnung:

Schulhofgestaltung GS Robert-Schuman-Schule

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein **Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2018 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, **da der Schulhof nicht mehr den pädagogischen Anforderungen entspricht. Seit 2009 werden in regelmäßigen Abständen die Schulhöfe auf die pädagogischen Anforderungen überprüft und gegebenenfalls neu konzipiert.**

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - *Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung*).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Der Schulhof entspricht nicht mehr den pädagogischen Anforderungen. Im Zuge der Erziehungskonzeptgestaltung wird der Schulhof der GS Robert-Schuman-Schule neu gestaltet. Zusätzlich wurde der Schulhof zur Aufstellung der Containeranlagen genutzt und ist dadurch sehr beansprucht worden.

Hier handelt es sich um eine Schulhofsanierung von großem Umfang, da dieser Schulhof mehr als doppelt so groß ist, als die bereits sanierten Schulhöfe.

Um die Zufahrt der Feuerwehr in Gefahrensituationen zu ermöglichen, ist auch ein hoher Aufwand an Bodenausbesserung erforderlich. Es werden Bewegungs- und Ruhebereiche geschaffen und die kompletten Pflastersteine ausgetauscht. Aus Sicherheitsgründen muss der Schulhof eingezäunt werden. Die Schulhofgestaltung läuft in enger Abstimmung mit Bereich 61.

2018: 114101.52313000: 30.000 € Planungskosten LPH 1-3

2019: 114101.52312000: 223.200 € Planungskosten LPH 4-9, Geländearbeiten, Abwasseranlage, Pflasterfläche, Fußballtor lose, Vegetationstechnische Bodenbearbeitung, Baustelleneinrichtungen, Zaun, unbefestigte Sitzmöglichkeiten

114101.09600000.1103: 90.500 € allgemeine Einbauten von Sitzpodesten, Sitzblöcken und Abfallbehältern, Spielgeräte

Gutachten Boden und Vermessung: 3.600 €

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

2019: Ausführung

Stand lt. Fachbereichsmitteilung: 07.09.2017

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	90.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	90.500,00 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	30.000,00 €	223.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	253.200,00 €
Summe der Ausgaben:	0,00 €	30.000,00 €	313.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	343.700,00 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nettoausgaben	0,00 €	30.000,00 €	313.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	343.700,00 €
Nettofolgekosten <i>Folgekosten ./Erträge</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließen

Projekt-Planung: 1077					
Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
211101 114101	09600000 52313100 23310000	25/41	Auszahlung	6.085.200,00 €	6.081.090 €
Einzahlungen:				2.489.040,00 €	2.489.100 €
Ansprechpartner/Telefon:		Frau Rühr/259		Vertreter / Telefon: Herr Brodt/619	
Projektbezeichnung:					
Grundhafte Sanierung der Carl-Bosch-Schule					
Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)					
<p>Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt. Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2018 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.</p> <p>Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde. Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.</p> <p>Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, da die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Schulträgerin gemäß § 75 II Nr. 2 SchulG i.V.m. § 74 III SchulG zur Unterhaltung der Schulgebäude verpflichtet ist. Die aktuellen Räumlichkeiten haben einen erheblichen Sanierungsbedarf. Das Land hat deshalb die Maßnahme genehmigt. Die entsprechende Zuweisung wurde bereits bewilligt. Der kommunale Eigenanteil muss allerdings durch die Stadt finanziert werden.</p> <p>Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).</p>					
ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des dringenden und unabweisbaren Bedarfs:					
<p>Baubeschluss vom 08.05.2014 Drs-Nr. XV/2503</p> <p>-Kanalсанierung: Förderung über den Investitionsstock: 549.000 € (349.000 € in 2018, 200.000 € in 2017) -elektrotechnische Sanierung: Anmeldung zum Kommunalen Investitionsprogramm 3.0 2.Kapitel (vorzeitiger Baubeginn genehmigt) -Fassadensanierung Schulgebäude: Förderung über Kommunales Investitionsprogramm 3.0 : 1.687.500 € in 2018 (der Antrag wurde gestellt, es liegt jedoch derzeit noch keine Genehmigung vor; vorzeitiger Baubeginn beantragt)</p> <p>Der gesamte Schulkomplex ist hochgradig sanierungsbedürftig, infolge dessen wird dieser grundhaft energetisch saniert. Das veraltete Kanalsystem wurde bereits erneuert. Die Dachsanierung des Schulgebäudes ist abgeschlossen. Mit der anstehenden Fassadensanierung (KI 3.0) werden Fenster ausgetauscht und die Fassade energetisch saniert. Das Dach der Sporthalle wurde bereits saniert. Die Duschräume und Toiletten sind ertüchtigt. Ein Notausgang aus der Lehrerküche soll errichtet werden und die Fassade der Sporthalle inkl. Fenster erneuert werden. In der Sporthalle soll eine Deckenheizung eingebaut werden.</p> <p>Investive Abwicklung über Sanierung in Raten.</p>					
Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:					
<p><u>2019:</u> 211101.09600000.1077: 2.097.700,00 €</p> <p><u>2020:</u> 211101.09600000.1077: 1.325.000 €</p>					
Stand lt. Bereichsmittelung: 02.08.2018					

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	1.548.288,08 €	1.000.000,00 €	1.800.000,00 €	1.525.000,00 €	97.700,00 €	0,00 €	5.970.988,08 €
konsumtive Aufwendungen	517.149,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	517.149,24 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	-550.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-550.000,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	2.065.437,32 €	450.000,00 €	1.800.000,00 €	1.525.000,00 €	97.700,00 €	0,00 €	5.938.137,32 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	142.953,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	142.953,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	1.622.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.622.700,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	349.000,00 €	1.940.100,00 €	500.000,00 €	49.000,00 €	0,00 €	2.838.100,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	-349.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-349.000,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	1.940.100,00 €	500.000,00 €	49.000,00 €	0,00 €	2.489.100,00 €

Nettoausgaben	2.065.437,32 €	592.953,00 €	-140.100,00 €	1.025.000,00 €	48.700,00 €	0,00 €	3.591.990,32 €
Nettofolgekosten <i>Folgekosten ./Erträge</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließen

Projekt-Darstellung: 1095

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
215102	09600000 23310000	25	Auszahlung	1.000.000,00 €	1.354.738 €
Einzahlungen:				710.000,00 €	710.000 €
Ansprechpartner/Telefon:		Frau Rühr / 259		Vertreter / Telefon:	Herr Brodt / 619

Projektbezeichnung:

Friedrich-Ebert-Schule Realschule plus - Brandschutztechnische und sicherheitstechnische Ertüchtigung

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein **Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2018 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, **da durch das aktuelle Brandschutzgutachten festgestellt wurde, dass die vorhandene Bausubstanz auch brandschutztechnisch ertüchtigt werden muss.**

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - *Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung*).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Es müssen alle relevanten Brandschutztüren erneuert, neue Brandabschnitte gebildet, Flurwände und Decken ertüchtigt, zwei Fluchtwegaußentreppen errichtet und der Einbau bzw. die Erweiterung der Ela –Anlage für Brandschutz und Amok sowie teilweise Erneuerung der Elektrik vorgenommen werden.

Die Mehrkosten in Höhe von 354.700 € setzten sich aus 227.662 €, welche im Haushaltsjahr 2016 unter dem Projekt 26-7 geführt wurden und in betreffendem Haushaltsjahr nicht ausgezahlt wurden sowie 127.038 € Preissteigerung aufgrund der mehrjährigen Planung zusammen.

Förderung im Rahmen der Schulbauförderung PSK 215102.23310000.1095 erwartete Gesamtbewilligung 710.00,00 € (Anpassung im Haushalt 2018 gem. Bewilligungsbescheid)

Investive Abwicklung der Maßnahme über Sanierung in Raten.

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

2016-2017: Planung und Abbruch der Decken

2018-2019: Ausführung

Stand lt. Fachbereichsmitteilung: 20.09.2018

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	240.001,63 €	549.000,00 €	381.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.170.401,63 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	-249.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-249.000,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	240.001,63 €	300.000,00 €	381.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	921.401,63 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	433.336,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	433.336,37 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	61.000,00 €	710.000,00 €	649.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.420.000,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	-710.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-710.000,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	61.000,00 €	0,00 €	649.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	710.000,00 €

Nettoausgaben	179.001,63 €	733.336,37 €	-267.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	644.738,00 €
Nettofolgekosten <i>Folgekosten ./Erträge</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließen

Projekt-Darstellung: 1107 neu

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
215102	09600000	25	Auszahlung	<i>neu ab 2019</i>	60.000 €
Einzahlungen:				<i>neu ab 2019</i>	- €
Ansprechpartner/Telefon: Schulz M. (257)			Vertreter / Telefon: NN		
Projektbezeichnung:					
Einbau eines Treppenlifts Friedrich Ebert Realschule Plus					
Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)					
<p>Gemäß <u>Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO</u> ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.</p> <p>Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2018 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.</p> <p>Nach <u>Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO</u> ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.</p> <p>Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.</p> <p>Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, da die oberen Stockwerke der Schule für Rollstuhlfahrer nicht zu erreichen sind.</p> <p>Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).</p>					
ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des dringenden und unabweisbaren Bedarfs:					
<p>Der Treppenlift dient zur behindertengerechten Erschließung des GESAMTEN Schulkomplexes der Friedrich-Ebert-Realschule Plus. Im Zuge der Neubauplanung des bereits fertiggestellten Anbaus wurde zunächst ein konventioneller außenliegender Aufzug, der lediglich 2 Geschosse (UNG und EG) erschließen kann geplant und nach detaillierter Kostenberechnung, als unwirtschaftlich verworfen. Da jedoch die behindertengerechte Erschließung des Neubaus in der Förderbewilligung festgeschrieben ist, muss eine entsprechende Erschließung realisiert werden. Diese Forderung soll mit dem geplanten Treppenlift, der kostengünstiger ist und zudem ALLE Stockwerke erschließt, realisiert werden.</p>					
Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:					
2019					
Stand lt. Fachbereichsmitteilung:				22.10.2018	

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	60.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	60.000,00 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	0,00 €	0,00 €	60.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	60.000,00 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nettoausgaben	0,00 €	0,00 €	60.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	60.000,00 €
Nettofolgekosten <i>Folgekosten ./Erträge</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließen

Projekt-Planung: 1030

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
217101 114101	02960000 09600000 52313100 23310000	25/41	Auszahlung	5.948.114,00 €	7.470.755 €
Einzahlungen:				4.075.580,00 €	4.075.600 €
Ansprechpartner/Telefon:			Herr Schulz/257	Vertreter / Telefon:	Frau Kohlschmidt/425

Projektbezeichnung:

Erweiterung Albert-Einstein-Gymnasium

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für **ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2018 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelansprache - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, **da die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Schulträgerin gemäß § 75 II Nr. 2 SchulG i.V.m. § 74 III SchulG zur Bereitstellung der Schulgebäude verpflichtet ist. Die aktuellen Räumlichkeiten entsprechen nicht dem in den Schulbaurichtlinien des Landes vorgegebenen Raumprogramm und reichen nicht aus, um den schulischen Bedarf zu decken. Eine Erweiterung wurde deshalb vom Land genehmigt. Die entsprechende Landeszuweisung wurde bereits bewilligt. Der kommunale Eigenanteil muss allerdings durch die Stadt finanziert werden.**

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - *Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung*).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Erweiterung des Albert-Einstein-Gymnasiums entsprechend der Anforderungen der aktuellen Schulbaurichtlinie und dem damit verbundenen Rahmenraumprogramm, siehe Drucksache XV/1321 vom 27.02.2012 ("Schulraumbedarf am Albert-Einstein-Gymnasium"). Errichtung neuer Räume ca. 1.725 m² Bruttogrundrissfläche (bis Außenkante Gebäude) inkl. Verkehrsflächen.

Die Maßnahme beinhaltet den zwingend notwendigen Raumbedarf. Die Einrichtung dieser Räume erfordert einen 3-geschossigen Anbau.

Im Jahr 2019 fallen folgende Aufgaben an:

Abbruch der Gymnastikhalle und Herstellung der Baustraße, Herrichten des Grundstücks und Rohbaumaßnahmen, Rohinstallationen der haustechnischen Gewerke. Laut Baubeschluss entstehen hier Mehrkosten in Höhe von 1.373.042,50 € (DS XVI/2374).

Das neue Architekturbüro hat die bestehende Planung konsequent auf Kosteneinsparungen bearbeitet und die architektonische Ausgestaltung optimiert.

Hierbei haben sich Unzulänglichkeiten in der alten Planung und Kostenberechnung herausgestellt. Weiterhin musste die Baupreissteigerung der Zeitspanne zwischen der alten Kostenberechnung und der Gegenwart berücksichtigt werden.

Diesem Projekt ist das untergeordnete Projekt 10301 - Außenanlage Erweiterung Albert-Einstein-Gymnasium i. H.v. 462.000,00 € zugeordnet. Hiervon sind in 2019 175.000,00 € und in 2020 287.000,00 € veranschlagt.

1. Neubau eines Schulgebäudes für allgemeine Klassenräume mit naturwissenschaftlichen Räumen.
2. Umbau und Modernisierung der östlich gelegenen Dusch- und Umkleieräume der bestehenden Sporthalle
3. Umbau und Umnutzung der westlich gelegenen Dusch- und Umkleieräume zu einem Mehrzweckraum und Nebenräumen.

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

Planung: 2014-2017, Ausführung: 2018-2021

2019: 217101.09600000.1030: 2.260.600,00 €

VE in 2019 für 2020 und 2021: 3.550.400,00 €

2020: 217101.09600000.1030: 2.522.400,00 €

2021: 217101.09600000.1030: 1.028.000,00 €

Stand lt. Bereichsmitteilung: 28.08.2018

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	750.507,14 €	900.000,00 €	1.900.000,00 €	2.722.400,00 €	1.188.600,00 €	0,00 €	7.461.507,14 €
konsumtive Aufwendungen	9.248,29 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.248,29 €
Summe der Ausgaben:	759.755,43 €	900.000,00 €	1.900.000,00 €	2.722.400,00 €	1.188.600,00 €	0,00 €	7.470.755,43 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	3.911.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.911.000,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	2.000.000,00 €	1.075.600,00 €	1.000.000,00 €	0,00 €	4.075.600,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	2.000.000,00 €	1.075.600,00 €	1.000.000,00 €	0,00 €	4.075.600,00 €

Nettoausgaben	759.755,43 €	900.000,00 €	-100.000,00 €	1.646.800,00 €	188.600,00 €	0,00 €	3.395.155,43 €
Nettofolgekosten <i>Folgekosten ./Erträge</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließen

Projekt-Planung: 1071

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
217201 114101	09600000 52543000	25/41	Auszahlung	9.356.234,00 €	8.894.020 €
Einzahlungen:				6.964.440,00 €	1.452.250 €
Ansprechpartner/Telefon:		Herr Schulz/257		Vertreter / Telefon:	Frau Kohlschmidt/425

Projektbezeichnung:

Errichtung eines Schulgebäudes zur gemeinsamen Nutzung PIH und KG

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für **ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2018 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, **da die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Schulträgerin gemäß § 75 II Nr. 2 SchulG i.V.m. § 74 III SchulG zur Bereitstellung der Schulgebäude verpflichtet ist. Die aktuellen Räumlichkeiten entsprechen nicht dem in den Schulbaurichtlinien des Landes vorgegebenen Raumprogramm und reichen nicht aus, um den schulischen Bedarf zu decken. Eine Erweiterung wurde deshalb vom Land genehmigt. Die entsprechende Landeszuweisung wurde bereits bewilligt. Der kommunale Eigenanteil muss allerdings durch die Stadt finanziert werden.**

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - *Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung*).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Siehe Drucksache XVI/0273 besteht eine Kooperation zwischen der Stadt Frankenthal (Pfalz) und dem Bezirksverband Pfalz zur Erstellung eines gemeinsamen Erweiterungsbaus für das Karolinengymnasium und das Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation.

Erweiterung des Karolinengymnasiums entsprechend der Anforderungen der aktuellen Schulbaurichtlinie und dem damit verbundenen Rahmenraumprogramm, siehe Drucksache XV/1329 vom 28.02.2012 ("Schulraumbedarf am Karolinengymnasium") und XV/1389 vom 18.04.2012 ("Ganztagsschulangebot am Karolinengymnasium").

Einrichtung neuer Räume ca. 1.800 m²

Zum Zwecke der gemeinsamen Errichtung eines Schulgebäudes mit der dazugehörigen Erschließung, den erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen und zur Festlegung von Rahmenbedingungen für den späteren Gebäudebetrieb wurde ein Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Frankenthal und dem Bezirksverband Pfalz geschlossen.

HPL 2019: Die Gesamtkosten belaufen sich lt. Bezirksverband aktuell auf rund 11.000.000 € davon entfallen auf die Stadt Frankenthal 8.635.000 €. Es entfällt ein Verwaltungskostenbeitrag i.H.v. 3 % auf den städtischen Anteil bezogene Herstellungskosten für die Wahrnehmung der Durchführungsträgerschaft.

217201.09600000.1071: 3.937.500 €

114101.52313100.1071: 117.500 €

HPL 2020:

217201.09600000.1071: 1.177.500 €

114101.52313100.1071: 31.700 €

Die gemeldeten Ansätze beruhen auf den Ansätzen des Bezirksverbands und wurden gemäß des Kostenverteilungsschlüssels hochgerechnet.

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

Bauausführung 2017-2020

Stand lt. Bereichsmittelteilung: 10.08.2018

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	296.879,31 €	2.747.500,00 €	3.937.500,00 €	1.177.500,00 €	0,00 €	0,00 €	8.159.379,31 €
konsumtive Aufwendungen	12.536,31 €	97.070,00 €	117.750,00 €	31.700,00 €	0,00 €	0,00 €	259.056,31 €
Summe der Ausgaben:	309.415,62 €	2.844.570,00 €	4.055.250,00 €	1.209.200,00 €	0,00 €	0,00 €	8.418.435,62 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	475.584,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	475.584,38 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	117.750,00 €	392.500,00 €	471.000,00 €	471.000,00 €	1.452.250,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	117.750,00 €	392.500,00 €	471.000,00 €	471.000,00 €	1.452.250,00 €

Nettoausgaben	309.415,62 €	3.320.154,38 €	3.937.500,00 €	816.700,00 €	-471.000,00 €	-471.000,00 €	7.441.770,00 €
Nettofolgekosten <i>Folgekosten ./Erträge</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließen

Projekt-Darstellung: 1085

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
217202 114101	09600000 52313100 23310000	25 / 41	Auszahlung	2.301.900,00 €	2.300.000 €
Einzahlungen:				327.600,00 €	737.100 €
Ansprechpartner/Telefon:			. Kohlschmidt 425 / Fr. Scheu 4	Vertreter / Telefon:	Hr. Schulz 257 / Fr. Umstadt 236

Projektbezeichnung:

Neubau der Sporthalle Karolinen-Gymnasium

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder für ein **Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2018 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, **da die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Schulträgerin gemäß § 75 II Nr. 2 SchulG i.V.m. § 74 III SchulG zur Bereitstellung der Schulgebäude verpflichtet ist. Die aktuelle Sporthalle entspricht nicht den aktuellen Normen und kann nur sehr stark eingeschränkt für den Sportunterricht genutzt werden. Ein Neubau wurde deshalb vom Land genehmigt. Die entsprechende Landeszuweisung wurde bereits bewilligt. Der kommunale Eigenanteil muss allerdings durch die Stadt finanziert werden.**

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Gesamtausgaben Baubeschluss: 2.547.000 € gemäß DS XVI/1835 Stadtrat am 06.12.2017

In der bestehenden Sporthalle sind Mängel in der Bausubstanz vorhanden (Wasserschäden im Bereich der Umkleidekabinen und in den Fluren), aus denen unter Umständen gesundheitliche Risiken entstehen können. Des Weiteren entspricht die Spielfeldgröße nicht den allgemein gültigen Normmaßen. Ein lehrplangerrechter Unterricht ist dadurch nicht gewährleistet.

Dieses Projekt steht in engen Zusammenhang mit Projekt 10851- Herrichtung der Außenanlage Turnhalle Karolinen-Gymnasium i. H. v. 132.000,00 €.

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

Ausführung in 2018 bis 2020:

2018: 700.000 € Abriss und Rohbau

2019: 217201.09600000.1085: 900.000 €
114101.52313100.1085: 170.000 €

2020: 217201.09600000.1085: 230.000 €

Stand lt. Fachbereichsmitteilung: 06.08.2018

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	112.223,56 €	1.330.000,00 €	900.000,00 €	230.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.572.223,56 €
konsumtive Aufwendungen	2.109,87 €	0,00 €	170.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	172.109,87 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	-630.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-630.000,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	114.333,43 €	700.000,00 €	1.070.000,00 €	230.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.114.333,43 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	185.666,57 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	185.666,57 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	230.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	230.000,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	437.100,00 €	300.000,00 €	0,00 €	0,00 €	737.100,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	437.100,00 €	300.000,00 €	0,00 €	0,00 €	737.100,00 €

Nettoausgaben	114.333,43 €	885.666,57 €	632.900,00 €	-70.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.562.900,00 €
Nettofolgekosten <i>Folgekosten ./Erträge</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

Projekt-Darstellung: 2007 neu

Leistung	Konto	Bereich		Gesamtbudget (bisher)	Gesamtbudget (neu)
231101	08219000	41	Auszahlung	<i>neu ab 2019</i>	90.000 €
Einzahlungen:				<i>neu ab 2019</i>	- €
Ansprechpartner/Telefon:		Frau Gentes /2 69		Vertreter / Telefon:	Frau Weiland / 6 58

Projektbezeichnung:

Anschaffung einer Universalfräsmaschine für die Andreas-Albert-Schule

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder **für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**

Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2018 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, **da wir als Schulträger dem Lehrauftrag des Landes nachkommen und für die Sicherheit der Geräte und Maschinen Sorge tragen müssen.**

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Die Berufsschule benötigt für den praktischen Unterricht und die Ausbildung der künftigen Zerspannungstechniker und für die Fachkräfte der Metalltechnik (Maßnahmeklassen des Arbeitsamtes) dringend eine neue Universalfräse um:

- zeitgemäße, praxisnahe Ausbildung zu ermöglichen. Die gewünschte Maschine von Kunzmann wird bei den Partnern der Berufsschule KSB, Howden und KBA in der Ausbildung und dem Ausbildungszentrum Müller, in Ludwigshafen (Maßnahme mit dem Arbeitsamt) verwendet.
- die vorhandenen Maschinen aus den Baujahren 1955 und 1973, die nicht mehr verwendbar bzw. nicht mehr den Bedienungs- und Sicherheitsstandards entsprechen, zu ersetzen
- am fachpraktischen Unterrichtstag einen "Stau" zu vermeiden - durch eine zweite Maschine könnten erhebliche Verzögerungen im gesamten Unterrichtsablaufplan vermieden werden.

Die Maschine wird genutzt für die Ausbildung /Bildungsgänge:

Berufsvorbereitungsjahr: Demonstration, nur gute Schüler unter Aufsicht,

Berufsfachschule: Schüler fräsen eigenverantwortlich alleine Werkstücke, 2 Klassen mit jeweils ca. 16 Schülern ,

Berufsschule: Demonstration bei den Zerspannungsmechanikern 1 Klasse ca. 20 Schüler Demonstration bei Fachkraft für Metalltechnik (Maßnahmeklasse Arbeitsamt) 1 Klasse ca. 25 Schüler,

Fachschule: im Rahmen der Projektarbeiten können Teile gefertigt werden

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

Beschaffung der Fräse: 2019

Stand lt. Fachbereichsmitteilung: 13.08.2018

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	90.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	90.000,00 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	0,00 €	0,00 €	90.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	90.000,00 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nettoausgaben	0,00 €	0,00 €	90.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	90.000,00 €
Nettofolgekosten <i>Folgekosten ./Erträge</i>	0,00 €	0,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließen

Projekt-Planung: 2001

Leistung	Konto	Bereich		jährl. Budget (bisher)	jährl. Budget (neu)
243101	08223000 08219000	41	Auszahlung	151.000,00 €	130.900 €
Einzahlungen:				0,00 €	- €
Ansprechpartner/Telefon:		Frau Gentes/269		Vertreter / Telefon:	Frau Umstadt/236

Projektbezeichnung:

Lern- und Unterrichtsmittelausstattung für Schulen

Gesetzliche Zulässigkeit des Projekts (s. auch ADD-Vorgabe)

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder **für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.**
Nach den Vorgaben der HH-Genehmigung der ADD zum HPL 2018 muss die Investition von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein, es besteht keine andere Wahl als die Investition zu tätigen.

Nach Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz **aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.**

Gemäß HH-Genehmigung erfolgt eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheids.

Bei diesem Projekt ist die Zulässigkeit gegeben, **da die Stadt Frankenthal als Schulträgerin gem. §§ 74 Abs. 3 und 75 Abs. 2 Nr. 4 SchulG die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Lehr- und Unterrichtsmittel zu tragen hat.**

Es liegt außerdem eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß § 10 Abs. 1 GemHVO vor und die Veranschlagung erfolgt aufgrund der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO (siehe Anlage 1 - *Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung*).

ausführliche Projektbeschreibung mit Begründung des **dringenden und unabweisbaren Bedarfs:**

Nach §§ 74 und 75 Schulgesetz ist die Stadt Frankenthal als Schulträgerin von 19 Schulen u.a. verantwortlich für die Bereitstellung des Sachbedarfs. Es sind Lehr- und Unterrichtsmittel für die Schulen und die Schulbibliotheken zu beschaffen (u.a. Smartboards, Hardware uvm), um dem Lehrauftrag des Landes nachzukommen.

Mit dem Haushaltsbudget sollen Ausstattungsgegenstände in Höhe von 75.250,00 € beschafft werden (u. a. Server für die rechtssichere Anwendung des neuen Schulverwaltungsprogrammes des Landes RLP edoo.sys). Außerdem sollen interaktive Boards in Höhe von 39.500,00 € beschafft und 16.100,00 € für den Austausch defekter Beamer verwendet werden.

Realisierungszeitraum / Arbeitsschritte / Bauabschnitte:

2019 und Folgejahre

Stand lt. Bereichsmittteilung: 09.08.2018

Anlage 1 - Erstveranschlagung im Haushaltsplan als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung**§10 GemHVO**

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Auszahlungen / Aufwendungen							
Auszahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Auszahlungen	763.481,12 €	92.000,00 €	130.900,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	1.286.381,12 €
konsumtive Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	59.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	59.000,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Ausgaben:	763.481,12 €	151.000,00 €	130.900,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	1.345.381,12 €
zzgl. Ermächtigungsvortrag	0,00 €	22.698,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.698,33 €
VE für Folgejahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Einzahlungen / Erträge							
Einzahlungsarten:	bisheriger Zahlungsfluss	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	Gesamtbetrag
investive Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
konsumtive Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL investiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung NPL konsumtiv	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Einnahmen:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Nettoausgaben	763.481,12 €	173.698,33 €	130.900,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	1.368.079,45 €
Nettofolgekosten <i>Folgekosten ./Erträge</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nicht abschließen